



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie -

Stromeinspeisung aus Biogasanlagen

1. Wann und wie können – nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereits erfolgte Ablehnungen des örtlichen Netzbetreibers für die Einspeisung von Strom aus Biogas aufgehoben werden?

Die Ablehnung der Aufnahme und Vergütung von Strom aus Biogas durch die Netzbetreiber erfolgt im wesentlichen aus zwei Gründen. Zum einen wird geltend gemacht, dass in der Biogasanlage Stoffe eingesetzt werden, die nicht unter den Biomassebegriff des Stromeinspeisungsgesetzes bzw. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen, zum anderen wird auf die begrenzte Aufnahmefähigkeit der Netze verwiesen.

Das Problem von Ablehnungen mit Hinweis auf Stoffe, die nicht unter den Biomassebegriff des Stromeinspeisungsgesetzes bzw. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen, wird mit der Inkraftsetzung der Biomasseverordnung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz einer Lösung zugeführt. Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Treibsel“ (LT-Drs. 15/401) ausgeführt, haben Bundestag und Bundesrat im Juli 2000 unterschiedliche Fassungen der Biomasseverordnung beschlossen, so dass sie derzeit nicht in Kraft treten kann.

Die Verhandlungen zur Kompromissfindung zwischen Bundesrat und Bundestag sind noch nicht abgeschlossen, alle Verhandlungsteilnehmer haben aber ein großes Interesse an einer zügigen Inkraftsetzung der Biomasseverordnung signalisiert. Die Landesregierung hat sich mehrfach gegenüber Vertreterinnen und Vertretern aus Bundesregierung, Bundestag und Landesministerien für eine zügige Kompromissfindung und Inkraftsetzung eingesetzt.

Zu den bereits erfolgten Ablehnungen siehe Antwort zu Frage 2.

2. Kann die Landesregierung hierzu eine konkrete Hilfestellung leisten bzw. welche Hilfestellung wird die Landesregierung geben?

In mehreren Fällen ist vom schleswig-holsteinischen Regionalnetzbetreiber die Stromaufnahme mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass die Netzkapazität erschöpft sei. Gegenüber der Landesregierung hat der Regionalnetzbetreiber die sich für ihn ergebenden Verpflichtungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz anerkannt. Insoweit zeichnet sich eine Lösung der Netzanschlussproblematik ab.

Allerdings seien – nach Meinung des Regionalnetzbetreibers – unter Umständen in Einzelfällen aber noch Netzausbaumaßnahmen, insbesondere im vorgelagerten Netz des Übertragungsnetzbetreibers erforderlich. Die Landesregierung hat auf die gesetzlich fixierte vorrangige Abnahmeverpflichtung von Strom aus Erneuerbaren Primärenergieträgern hingewiesen und besteht auf der Einhaltung dieses Vorranges.

Das Begehren auf Einspeisung ist privatrechtlicher Art, so dass es von jedem Einspeisungsinteressenten vor den Zivilgerichten durchgesetzt werden kann. Aufgrund der Gespräche der Landesregierung mit dem Regionalnetzbetreiber besteht aber die Aussicht, dass bereits erfolgte Ablehnungen von dem Regionalnetzbetreiber zurückgenommen werden.

3. Welche CO₂-Bilanz hat Biogasstrom gegenüber Windstrom?

Die Windenergienutzung verursacht keine direkten CO₂-Emissionen.

Die energetische Nutzung von Biomasse/Biogase (zur Wärme- und/oder Stromerzeugung) ist in der direkten Nutzung CO₂-neutral. Bei der energetischen Nutzung von Biomasse wird nur soviel CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt, wie zuvor beim Pflanzenwachstum durch die Photosynthese dieser entzogen wurde.

Differenzierte Bewertungen von gesamten Prozessketten hinsichtlich der CO₂-Bilanzen einzelner Systeme sind mit Berechnungsverfahren wie dem „Gesamt-Emissionsmodell integrierter Systeme“ (GEMIS) möglich. Bei diesen Betrachtungen werden u.a. die Bereitstellung von Energieträgern, die Anlagenherstellung sowie der Transport berücksichtigt.

Durchgeführte Vergleiche mit Hilfe von GEMIS zeigen auf, dass ein Vorteil des einen oder anderen Energieträgers hinsichtlich der CO₂-Emissionen u.a. davon abhängt, welcher Aufwand für den Transport der Biomasse/des Biogases notwendig ist. Zudem ist bei Betrachtung von konkreten Energieversorgungen zu berücksichtigen, dass Biomasse/Biogas auch den Wärmebedarf decken kann, während Windenergie regelmäßig die Kombination mit einem weiteren Energieträger zur Deckung des Wärmebedarfs erfordert. Ein exakter Zahlenvergleich der CO₂-Emissionen ist nur für genau definierte Anlagen und Versorgungssituationen möglich; allgemein gültige Aussagen sind nicht möglich.